



Marktgemeinde Windischgarsten



Gewerbeförderung

der Marktgemeinde Windischgarsten

gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 2006, TOP 17/20/2006

Förderrichtlinien:

1. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50 % (fünfzig Prozent) der entrichteten Kommunalsteuer für höchstens 3 (drei) Jahre entsprechend den als Anlage A beigeschlossenen Förderrichtlinien der Marktgemeinde Windischgarsten.
2. Erstes Förderungsjahr ist das dem Antragsjahr folgende erste volle Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 1. August des dem (ersten) Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb am 1. Juli des jeweiligen Auszahlungsjahres noch existiert.
3. (Beispiel: Antrag im Jahr 2005; Erstes Förderungsjahr ist 2006; Auszahlung am 1. August 2007, sofern der Betrieb am 1. Juli 2007 noch existiert;)
4. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den geförderten Betrieb für mindestens 5 (fünf) Jahre in der Marktgemeinde Windischgarsten zu führen.



Anlage A:

VEREINBARUNG

zwischen

Marktgemeinde Windischgarsten, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten

und

Förderungswerber....., *Adresse*.....
im Folgenden „Förderungswerber“ genannt

1. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Förderung für den Förderungswerber durch die Marktgemeinde Windischgarsten bei der Gründung eines neuen Betriebes in der Marktgemeinde Windischgarsten mit einem oder mehreren Arbeitnehmern.
2. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, in der Marktgemeinde Windischgarsten (in Worten:) neue Arbeitsplätze zu schaffen.
3. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50 % (fünfzig Prozent) der entrichteten Kommunalsteuer für höchstens 3 (drei) Jahre entsprechend den als Anlage A beigeschlossenen Förderrichtlinien der Marktgemeinde Windischgarsten.

Erstes Förderungsjahr ist das dem Antragsjahr folgende erste volle Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 1. August des dem (ersten) Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb am 1. Juli des jeweiligen Auszahlungsjahres noch existiert.

(Beispiel: Antrag im Jahr 2005; Erstes Förderungsjahr ist 2006; Auszahlung am 1. August 2007, sofern der Betrieb am 1. Juli 2007 noch existiert;)

4. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den geförderten Betrieb für mindestens 5 (fünf) Jahre in der Marktgemeinde Windischgarsten zu führen.
5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, nach Möglichkeit Arbeitskräfte aus der Marktgemeinde Windischgarsten im geförderten Betrieb anzustellen.
6. Der Förderungswerber erklärt, dass er bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und/oder erhalten zu haben.
7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, auf jederzeitiges Verlangen der Marktgemeinde Windischgarsten, den schriftlichen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu erbringen.



8. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorhandensein eines der nachfolgenden Gründe, zur vollständigen Rückzahlung der Förderung an die Marktgemeinde Windischgarsten:
 - 8.1 bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Fördervereinbarung;
 - 8.2 bei Vorliegen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben;
 - 8.3 bei Einstellung, Verlegung, oder Verkauf des Betriebes oder Entziehung der öffentlichrechtlichen Bewilligungen;
 - 8.4 bei Insolvenz, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung;
 - 8.5 bei einem wesentlichen Absinken der vereinbarten Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze;
 - 8.6 bei mangelnder EU Konformität;
9. Der Förderungswerber verpflichtet sich, zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung der Marktgemeinde Windischgarsten eine Bankgarantie in der Höhe von EUR (EUR) zu übergeben. Eine Verzinsung des Förderbetrages in der Höhe von % (..... Prozent) gilt als vereinbart.
10. Die vorliegende Fördervereinbarung gilt nicht für Rechtsnachfolger der Vertragspartner.
11. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Fördervereinbarung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Mündliche Nebenabreden sind demgemäß unwirksam und bestehen nicht.
12. Der Förderungswerber stimmt der Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automatisationsunterstützten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes zu.
13. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung und Gerichtsstand ist Windischgarsten.
14. Die vorliegende Fördervereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.
15. Grundlage für die vorliegende Vereinbarung ist der Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Windischgarsten vom 17. März 2006, TOP 18/20/2006.

Windischgarsten, am

.....
Für die Marktgemeinde Windischgarsten

.....
Für den Förderungswerber